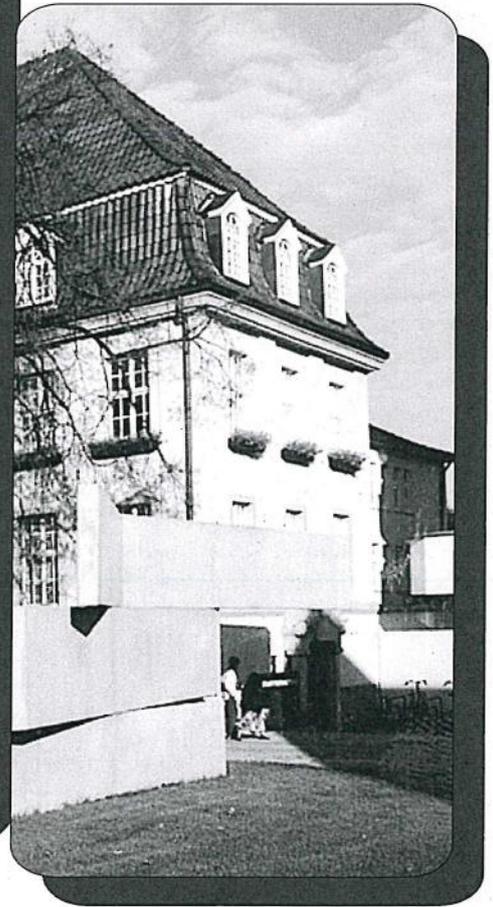


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020  
Ausgabetag: 24.01.2020

3



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm 3
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtseim.de](mailto:g.hillmeister@stadtseim.de)

## Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

#### Planungsziel:

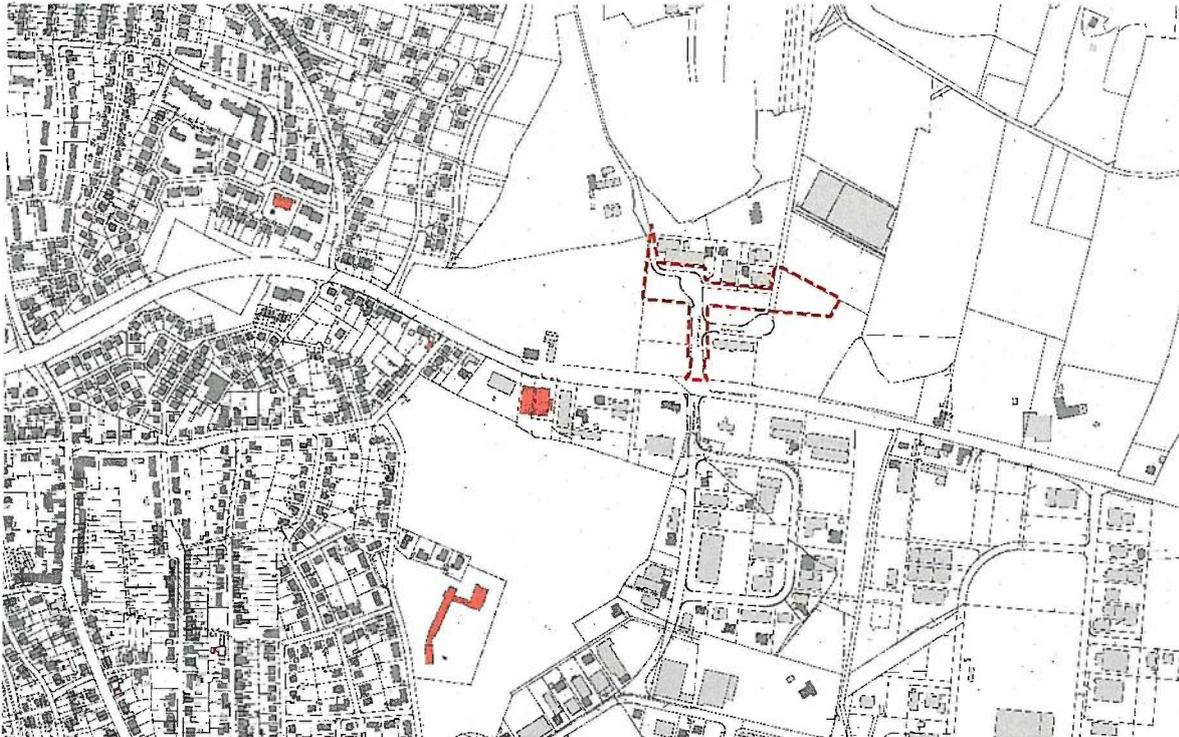
Für den Planbereich besteht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 - 3. Änderung „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ verbindliches Planungsrecht. Dieser Bebauungsplan sichert neben den gewerblichen bzw. industriellen Flächen insbesondere auch die öffentlichen Verkehrsflächen nördlich der Werner Straße (Abzweig Werner Straße, Kochstraße und die vom 4. Arm des Kreisverkehrs ausgehende Erschließungsstraße).

Zwischen der Landesstraße Werner Straße im Süden und der verlegten Kochstraße im Norden befindet sich die Hauptverwaltung der Fa. SARIA. Mittelfristig ist es vorgesehen, die Hauptverwaltung zu einem `Campus` in Richtung Westen zu erweitern. Damit dieser neu entstehende Verwaltungsbereich nicht von der öffentlichen Verkehrsstraße zerschnitten wird, soll der Abzweig Werner Straße aufgegeben und stattdessen die Festsetzung eines Gewerbegebietes erfolgen.

Das Plangebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Süden durch die L 507, Werner Straße.
- Im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 247, 184 sowie 185 teilweise, Flur 13.
- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 204, 202 sowie 196, Flur 13.
- Im Osten durch die westlichen Grenzen der vorhandenen Hauptverwaltung der Firma SARIA sowie der Flächen, die für die Errichtung der Wendeanlage vorgesehen ist.

**Plangebiet:** Die genauen Grenzen können dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



**Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)**

**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“, in Kraft.**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“, der Stadt Selm wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| montags – freitags  | 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  |
| montags – dienstags | 14.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| donnerstags         | 14.00 Uhr – 17.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**2.** Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Selm unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

**3.** Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht auch auf der Homepage der Stadt Selm.

Selm, den 21.01.2020



Löhr  
Bürgermeister